

Stadt Schönau im Schwarzwald



Satzung zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung – WVS) der Stadt Schönau im Schwarzwald vom 30. November 1998

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie der §§ 2, 9, 10 und 10 a des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 25. November 2019 folgende Satzung beschlossen:

I.

§ 21 Abs. 1 (Messung) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Gemeinde stellt die verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen (Wassermesser) fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen. Es werden digitale Wassermesser mit Funkmodul eingesetzt. Dabei dürfen nur die personenbezogenen Daten erhoben werden, die für Abrechnungszwecke erforderlich sind oder deren Verarbeitung im öffentlichen Interesse liegt. Außerdem sind die datenschutzrechtlichen Belange hinreichend zu beachten. Bei öffentlichen Verbrauchseinrichtungen kann die gelieferte Menge auch rechnerisch ermittelt oder geschätzt werden, wenn die Kosten der Messung nicht im Verhältnis zur Höhe des Verbrauchs stehen.

II.

§ 41 Abs. 1 (Grundgebühr) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Grundgebühr wird nach der Nenngröße der Wassermesser bemessen und linear nach dem Maximaldurchfluss gestaffelt. Bei den einzelnen Zählertypen wird folgende monatliche Grundgebühr festgesetzt:

Nenngröße (m ³ /h)	monatliche Grundgebühr
4	2,03 €
10	5,09 €
16	8,15 €
25	12,74 €
40	20,38 €

Bei Bauwassermessern oder sonstigen beweglichen Wassermessern entfällt die Grundgebühr.

III.

§ 42 Abs. 1 u. 2 (Verbrauchsgebühren) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 43) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter (m³) **1,36 €**.

(2) Wird ein Bauwassermesser oder ein sonstiger beweglicher Wassermesser verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter (m³) **1,36 €**.

IV.

§ 45 Abs. 5 (Entstehung der Gebührenschuld) wird neu eingeführt:

(5) Die Gebührenschuld gemäß § 41 und § 42 sowie die Vorauszahlungen gemäß § 46 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V.m. § 27 KAG).

V.

Die Satzung tritt am 01.01.2020 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Schönau im Schwarzwald geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Schönau, den 25. Nov. 2019

Peter Schelshorn, Bürgermeister